

RICHTLINIEN

für den Sportbeirat der Großen Kreisstadt

Neuburg an der Donau

§1

Aufgaben des Sportbeirats

Der Sportbeirat hat die Aufgabe, die Große Kreisstadt Neuburg an der Donau in allen grundsätzlichen Fragen des Sports zu beraten und zu unterstützen, insbesondere die Belange der Vereine und der sporttreibenden Bevölkerung im Interesse der Sportpflege zu fördern. Seine beratende Tätigkeit erstreckt sich im Rahmen der Zuständigkeit des Stadtrats insbesondere auf

- a) die Planung, den Bau, den Unterhalt und die Nutzung der städtischen Sportanlagen (Spiel- und Sportplätze, Bäder, Sporthallen und sonstige dem Sport dienende städtische Einrichtungen),
- b) die Planung, den Bau, den Unterhalt und die Nutzung der städtischen Sportanlagen (Spiel- und Sportplätze, Bäder, Sporthallen und sonstige dem Sport dienende städtische Einrichtungen),
- c) die Verwendung der für den Sport im Rahmen des städtischen Haushalts zur Verfügung stehenden Mittel,
- d) die Aufklärung und Werbetätigkeit zur Förderung des Sports, z.B. bei Veranstaltungen und Veröffentlichungen.

§2

Verfahren

1. Der Beirat beschließt in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Beirats werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden beschlossen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Die Geschäftsführung obliegt dem Sportamt der Stadt Neuburg an der Donau.
4. Die Stadt Neuburg an der Donau ist gehalten, die Beschlüsse des Beirats zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen. Beschlüsse des Beirats, für deren Behandlung der Stadtrat zuständig ist, müssen von diesem innerhalb von 2 Monaten behandelt werden, soweit ihnen nicht bereits vorher entsprochen worden ist. Wenn sich die endgültige Erledigung länger als 10 Wochen hinzieht, sind Zwischenbescheide an den Vorsitzenden des Beirats zu erteilen.

5. Der Sportbeirat ist bei allen seinen Aufgaben im Sinne des § 1 berührenden Angelegenheiten durch die Verwaltung so rechtzeitig einzuschalten, dass er Gelegenheit zur Stellungnahme hat.
6. Der Sportbeirat gibt sich im Einvernehmen mit dem Stadtrat eine Geschäftsordnung.

§3

Besetzung des Sportbeirats

1. Der Sportbeirat setzt sich aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern gem. Abs. 2 und aus den Mitgliedern mit beratender Stimme gem. Abs. 3 zusammen.
2. Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - a) Der Sportreferent der Großen Kreisstadt Neuburg an der Donau.
 - b) 8 weitere Mitglieder, die von den - Delegierten der Neuburger Sport- und Schützenvereine nach dem beim BLSV anzuwendenden Wahlmodus in eigener Zuständigkeit gewählt werden. Schützenvereine, die dem Bayerischen Sportschützenbund nicht angehören, sind nicht wahlberechtigt. Es kann pro Sportverein maximal ein Mitglied gewählt werden.
3. Mit beratender Stimme gehören dem Sportbeirat an:
 - a) Der Leiter des Sportamts oder dessen Stellvertreter.
 - b) Fachreferenten und Sachverständige können beratend an den Sitzungen des Sportbeirats teilnehmen, soweit sie vom Vorsitzenden eingeladen sind.

§ 4

Amtszeit

1. Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder des Sportbeirats beträgt von der konstituierenden Sitzung an gerechnet drei Jahre. Ausgenommen hiervon ist der Sportreferent, der dem Sportbeirat während der Wahlperiode des Stadtrates angehört.
2. Die Mitglieder scheiden ferner aus, wenn sie nicht mehr Mitglieder der entsendenden Organisationen sind. Für während der Wahlperiode ausscheidende Mitglieder rücken die Personen in der Reihenfolge der bei den Wahlen erreichten Anzahl von Stimmen nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 5

Vorsitz

1. Der Sportreferent der Großen Kreisstadt Neuburg an der Donau ist Vorsitzender der Sportbeirats.
2. Der Sportbeirat wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder einen Stellvertreter und einen Schriftführer sowie dessen Stellvertreter.
3. Der Vorsitzende beruft den Beirat bei Bedarf ein und leitet seine Sitzungen.

§ 6

Geschäftsgang

Die Geschäftsordnung des Stadtrates Neuburg an der Donau in der jeweils gültigen Fassung (siehe Anlage) findet sinngemäß und soweit zutreffend Anwendung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Zustimmung durch den Stadtrat in Kraft.